

Justin Rennert*

Urheberrechtliche Haftung von Upload-Plattformen für Nutzerinhalte

EuGH konkretisiert Kriterien für eine täterschaftliche Haftung nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL

In seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-682/18 und C-683/18 hat sich der EuGH mit der urheberrechtlichen Haftung von Upload-Plattformen für Nutzerinhalte auseinandergesetzt. Der Gerichtshof konkretisiert darin die Kriterien für eine täterschaftliche Haftung von Plattformen nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL für Inhalte, die von Nutzern hochgeladen wurden. Der vorliegende Beitrag ordnet diese Kriterien und grenzt diese von den Regeln des Art. 17 DSM-RL ab, mit dem der EU-Gesetzgeber die urheberrechtliche Haftung von Online-Plattformen neu geregelt hat. Die hier besprochene Entscheidung erging allerdings zum „alten“ Recht, also den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1, und Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL und Art. 14, 15 E-Commerce-RL. Diese Bestimmungen sind „alt“, aber nicht „veraltet“ oder gar außer Kraft. Sie behalten ihre Gültigkeit für Fälle außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 17 DSM-RL (im deutschen Recht umgesetzt durch das am 1.8.2021 in Kraft getretene UrhDaG). Zudem setzt sich der Gerichtshof mit dem deutschen System der Störerhaftung auseinander. Er stellt erstmals klar: Die Störerhaftung von Plattformbetreibern für Nutzerinhalte ist mit europäischem Recht vereinbar. Auch deswegen ist das Urteil bemerkenswert.

I. Sachverhalt

Das Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren erging nach Vorlagen des BGH aus zwei parallelen Verfahren. In der Rechtssache C-682/18 wandte sich der Inhaber eines Musiklabels gegen YouTube. Dieser war Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts an den Aufnahmen und Darbietungen einer Musikerin. Auf YouTube waren im November 2008 Tonaufnahmen von Darbietungen der Musikerin abrufbar. Ein User hatte diese hochgeladen – ohne über ein Nutzungsrecht zu verfügen.

Die Rechtssache C-683/18 betraf die Sharehosting-Plattform *uploaded.to*. Diese bietet Usern lediglich einen Up- und Download von Dateien an. Handelt es sich z.B. um Audio- oder Videodateien, können diese nicht auf der Plattform selbst angeschaut bzw. gehört, sondern lediglich über einen Download-Link auf den eigenen Computer geladen werden. In den Jahren 2013 und 2014 waren auf diese Weise mehrere Fernsehserien zum Download verfügbar – wiederum ohne, dass der hochladende Nutzer ein Nutzungsrecht vorweisen konnte. Die Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte wandte sich daher gegen *uploaded.to*.

II. Vorlagefragen

In beiden Verfahren stellte der BGH die Frage, ob die Upload-Plattformen an den Nutzerinhalten eine Handlung der öffent-

lichen Wiedergabe gemäß Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-RL vornehmen (Vorlagefrage 1). Die Plattformen würden dann für eine Urheberrechtsverletzung täterschaftlich haften.

Weiterhin stellte der BGH die Frage, ob das Bereitstellen der Upload-Plattform unter das Haftungsprivileg des Art. 14 Abs. 1 der E-Commerce-RL (im deutschen Recht: § 10 TMG) fällt (Vorlagefrage 2). Denn sofern Upload-Plattformen keine öffentliche Wiedergabehandlung vornehmen, speichern sie möglicherweise nur fremde Informationen als Host-Provider und wären deshalb gemäß Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL / § 10 TMG von der Haftung ausgenommen¹ – sofern sie keine Kenntnis von der Rechtsverletzung durch den Nutzerupload haben und den jeweiligen Inhalt nach Kenntniserlangung unverzüglich sperren.

Schließlich stellte der BGH die Frage, ob der Host-Provider für eine Privilegierung nach Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL konkrete Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung seines Nutzers haben muss oder ob es genügt, wenn sich der Host-Provider allgemein der Tatsache bewusst ist, dass seine Plattform auch zum Hochladen urheberrechtsverletzender Inhalte genutzt wird (Vorlagefrage 3). Dieser Frage maß der EuGH in seiner bisherigen Rechtsprechung an systematisch anderer Stelle Bedeutung zu: Danach konnte eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL angenommen werden, wenn der Plattformbetreiber in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um den Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen.² In den zu Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL ergangenen Entscheidungen beantwortete der EuGH die Frage allerdings unterschiedlich.³ Insbesondere in der Entscheidung *Stichting Brein/Ziggo* zur Filesharing-Plattform Pirate Bay tendierte der Gerichtshof dazu, die abstrakte Kenntnis ausreichen zu lassen.⁴

III. Grundsätze der Störerhaftung

Das Instrument der Störerhaftung – daran ist zu erinnern – korrespondiert in der deutschen Rechtspraxis mit der Haftungsprivilegierung des Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL.⁵ Präziser: Die Störerhaftung begründet und begrenzt zugleich die

* Justin Rennert ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (Prof. Dr. Thomas Hoeren) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

1 Ohly GRUR 2018, 1132 (1140).

2 EuGH MMR 2017, 518 Rn. 26 – *Stichting Brein/Ziggo*; EuGH MMR 2017, 460 Rn. 31 – *Stichting Brein/Wullems*; EuGH GRUR 2016, 1152 Rn. 35 – *GS Media/Sanoma*.

3 Eingehend Leistner GRUR 2017, 755.

4 EuGH MMR 2017, 518 Rn. 38 – *Stichting Brein/Ziggo*.

5 Gielen/Tiessen EuZW 2019, 639.

Haftung von Upload-Plattformen entsprechend dem Art. 14 Abs. 1 der E-Commerce-RL. Upload-Plattformen waren (wohl-gemerkt: vor Inkrafttreten des UrhDaG) in der Regel keine Täter einer Urheberrechtsverletzung. Sie laden die Inhalte selbst nicht hoch, sondern stellen nur die Infrastruktur für den Upload durch die User zur Verfügung. Als Störer kann aber nach der Rechtsprechung des BGH auf Unterlassung und Beseitigung auch derjenige in Anspruch genommen werden, der, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des Urheberrechts beiträgt.⁶

Handelt es sich bei dem Störer um einen Online-Diensteanbieter, so kann dieser erst dann in Anspruch genommen werden, wenn er den rechtsverletzenden Nutzerinhalt nach einem Hinweis auf eine Verletzung des Urheberrechts nicht unverzüglich sperrt und dafür Sorge trägt, dass es nicht erneut zu einer Verletzung durch derartige Inhalte kommt.⁷ Ein Unterlassungsanspruch steht dem Rechtsinhaber demnach nur zu, wenn der Diensteanbieter das notice-and-takedown-Verfahren nicht beachtet.

Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-RL sieht aber vor, dass Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können sollen, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Der BGH fragt den EuGH, ob diese Regelung dem deutschen System der Störerhaftung entgegensteht (Vorlagefrage 4). Möglicherweise verlangt Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL nämlich, dass Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen auch schon vor einem Hinweis an den Diensteanbieter erlangen können sollen.

IV. Beantwortung der Vorlagefrage 1: Kriterien für die täterschaftliche Haftung von Plattformen nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL?

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe ist eine schwierig zu beherrschende und stark vom Einzelfall abhängige Materie. Das zeigen auch Anzahl und Vielseitigkeit der Leitentscheidungen, die der EuGH in den letzten Jahren zu Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL treffen musste. Etwa: Ist die Verlinkung eines Online-Boulevardmagazins auf Fotos, die auf der Upload-Plattform *filefactory.com* hochgeladen wurden, eine öffentliche Wiedergabe? Nimmt die Online-Plattform *ThePirateBay* eine öffentliche Wiedergabe vor, wenn sie ihren Nutzern erlaubt, *BitTorrent-Dateien* hochzuladen, die auf urheberrechtlich geschützte Inhalte verweisen? Und wie ist die Tätigkeit des Herstellers einer mit dem Fernseher zu verbindenden Video-Box zu beurteilen? Nimmt dieser eine öffentliche Wiedergabe von Inhalten auf den Streaming-Plattformen Dritter vor, wenn er auf seiner Video-Box Programme vorinstalliert, die den einfachen Zugriff auf Inhalte der Streaming-Plattformen ermöglichen sollen? Mit diesen Fragen beschäftigte sich der EuGH in den Urteilen *GS Media/Sanoma*,⁸ *Stichting Brein/Wullems*⁹ und *Stichting Brein/Ziggo*.¹⁰

Das hier besprochene Urteil hat schon deshalb besondere Bedeutung, weil sich der EuGH mit YouTube erstmals einer

Big-Tech-Plattform widmet, mit der nahezu jeder Internetnutzer in Berührung kommt.

In den genannten Entscheidungen und auch in dem hier besprochenen Urteil spaltet der EuGH den Begriff der öffentlichen Wiedergabe zunächst in die zwei Tatbestandsmerkmale „Wiedergabe“ und „Öffentlichkeit der Wiedergabe“ auf. Man mag daran zweifeln, ob die Sachverhalte überhaupt eine Subsumtion unter das Merkmal der „Öffentlichkeit“ erforderlich gemacht hätten. Öffentlich ist die Wiedergabe dann, wenn sie sich an eine unbestimmte Zahl potentieller Empfänger richtet, die aus „recht“ vielen Personen bestehen muss.¹¹ Die Inhalte auf Plattformen wie YouTube oder *uploaded.to* sind für eine unbestimmte Vielzahl von Personen erreichbar. Im Falle von YouTube jedenfalls sofern die hochladenden Nutzer die Videos nicht auf „privat“ geschaltet haben.

Problematisch ist und bleibt vielmehr die Frage der Wiedergabe, präziser: der Täterschaft der Wiedergabehandlung. Hier zählt der Einzelfall. Der Verkauf einer Video-Box ist eben nicht vergleichbar mit dem Setzen eines Links. Auch der EuGH stellt fest: Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe erfordert eine individuelle Beurteilung (Rn. 66).¹² Für diese individuelle Beurteilung gibt der Gerichtshof aber eine Reihe von Kriterien an die Hand. Diese sollen in der Folge geordnet werden. Eine eindeutige Trennung zwischen objektiven und subjektiven Kriterien gelingt ihm dabei nicht immer. Der Versuch einer Trennung wird nachfolgend unternommen.

1. Bedeutung des Merkmals der „Zentralen Rolle“ bei Bereitstellung und Verwaltung der Inhalte

Für die Täterschaft des Plattformbetreibers spricht es, wenn er bei der Bereitstellung und Verwaltung der Inhalte eine zentrale Rolle übernimmt:

„Unter diesen Kriterien hat der EuGH zum einen die zentrale Rolle des Betreibers der Plattform und die Vorsätzlichkeit seines Handelns hervorgehoben. Der Betreiber nimmt [...] eine „Handlung der Wiedergabe“ vor, wenn er in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen, und zwar insbesondere dann, wenn ohne dieses Tätigwerden die Kunden das verbreitete Werk grundsätzlich nicht abrufen könnten“ (Rn. 68).

„Hierzu ist festzustellen, dass der Betreiber einer solchen Plattform hinsichtlich der von seinen Nutzern bewirkten Zugänglichmachung potenziell rechtsverletzender Inhalte eine zentrale Rolle spielt. Ohne die Bereitstellung und Verwaltung einer solchen Plattform wäre es nämlich unmöglich oder zumindest komplexer, diese Inhalte im Internet frei zu teilen“ (Rn. 77).

6 BGH GRUR 2017, 617 Rn. 11 – WLAN-Schlüssel; BGH GRUR 2013, 1229 (1231) – Kinderhochstühle im Internet II.

7 BGH GRUR 2018, 1239 Rn. 40.

8 EuGH MMR 2017, 95 – GS Media/Sanoma.

9 EuGH MMR 2017, 460 – Stichting Brein/Wullems.

10 EuGH MMR 2017, 518 – Stichting Brein/Ziggo.

11 EuGH MMR 2017, 518 Rn. 27 – Stichting Brein/Ziggo.

12 Auch: EuGH MMR 2017, 95 Rn. 33 – GS Media/Sanoma; EuGH MMR 2017, 460 Rn. 28 – Stichting Brein/Wullems.

Hat der Plattformbetreiber eine solche zentrale Rolle bei der Bereitstellung der Inhalte, wenn er subjektiv in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig oder wenn objektiv die Inhalte ohne sein Tätigwerden für Internetnutzer schwerer zugänglich wären? Aus der vorstehend wiedergegebenen Subsumtion in Rn. 77 ergibt sich, dass die zentrale Rolle ein objektives Kriterium ist. Der Gerichtshof bejaht sie für YouTube und *uploaded.to*, weil es objektiv ohne das Tätigwerden der beiden Plattformbetreiber für Internetnutzer unmöglich oder zumindest komplexer wäre, geschützte Inhalte frei im Internet zu teilen. Ob der Plattformbetreiber in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens tätig wird, muss mithin als subjektives Kriterium an anderer Stelle der Subsumtion berücksichtigt werden.

Mit der Feststellung der zentralen Rolle ist allerdings nicht viel gewonnen. Der Gerichtshof erkennt selbst an, dass ansonsten wohl die Bereitstellung jeglicher Plattform eine täterschaftliche Wiedergabehandlung darstellen würde. Aus der Entscheidung *Stichting Brein/Ziggo*¹³ geht immerhin hervor, dass es zusätzlich für das Vorliegen einer zentralen Rolle spricht, wenn eine Plattform veraltete Dateien löscht sowie Nutzerinhalte indexiert und in Genres einteilt, sodass diese leichter gefunden werden können.¹⁴ Auch die hier besprochene Entscheidung entwertet das Kriterium der zentralen Rolle nicht. Der EuGH betont ja mehrfach, dass sämtliche Kriterien im Rahmen der individuellen Beurteilung in einer Wechselwirkung stehen. Zudem spricht es – so der EuGH – für eine täterschaftliche Wiedergabehandlung, wenn der Plattformbetreiber an der Auswahl geschützter Inhalte aktiv beteiligt ist. Insoweit fällt insbesondere ins Gewicht, wenn der Plattformbetreiber auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum unerlaubten Teilen rechtsverletzender Inhalte bestimmt sind. Somit lässt sich zweierlei schlussfolgern:

1. Die Rolle eines Plattformbetreibers ist umso zentraler, je stärker er Inhaltlich in die Verwaltung der Nutzerinhalte eingebunden ist.
2. Je zentraler die Rolle eines Plattformbetreibers bei Bereitstellung und Verwaltung der Inhalte ist, desto eher spricht dies für eine täterschaftliche Haftung.

2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zugänglichmachung geschützter Werke

Für eine täterschaftliche Wiedergabehandlung spricht es, wenn der Plattformbetreiber in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens gehandelt hat, um seinen Kunden Zugang zu einem geschützten Werk zu verschaffen. Es geht also darum, ob der Plattformbetreiber bzgl. der Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Inhalte vorsätzlich gehandelt hat. Für eine täterschaftliche Haftung spricht es allerdings auch, wenn der Betreiber Urheberrechtsverletzungen nicht ausreichend bekämpft, obwohl er wissen müsste, dass über seine Plattform im Allgemeinen geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden. Der EuGH trennt mithin nicht eindeutig zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit.

In der PirateBay-Entscheidung war der Vorsatz der Plattformbetreiber jedoch ein entscheidendes Argument.¹⁵ Die Plattformbetreiber von *PirateBay* hatten allerdings auch in diversen Blogbeiträgen ihre ausdrückliche Absicht kundgetan, Nut-

zern geschützte Werke zur Verfügung zu stellen. Im Falle von YouTube und *uploaded.to* war dies nicht der Fall. Das Verschulden fiel hier nicht so deutlich ins Gewicht. Es lässt sich schlussfolgern: Je höher der Verschuldensgrad des Plattformbetreibers, desto eher haftet er täterschaftlich.

Zudem macht es einen Unterschied, ob der Plattformbetreiber Kenntnis von den konkreten rechtsverletzenden Inhalten hat oder er sich nur abstrakt der Tatsache bewusst ist, dass auf seiner Plattform auch rechtsverletzende Inhalte hochgeladen werden. In der GS-Media-Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass es entscheidend für eine öffentliche Wiedergabe spricht, wenn ein Linksetzer konkrete Kenntnis darüber hat, dass der gesetzte Link auf einen rechtsverletzenden Inhalt weist.¹⁶

3. Wissentliches Fördern des Teilens rechtsverletzender Inhalte

Sofern der Plattformbetreiber das Teilen rechtsverletzender Inhalte wissentlich fördert, spricht dies für eine täterschaftliche Haftung. Teilen meint hier die Zugänglichmachung des Inhaltes durch einen Nutzer für andere Nutzer. Erfasst ist hiervon beispielsweise das Versenden eines Links zu einem YouTube-Video. Sofern der Plattformbetreiber das Teilen rechtsverletzender Inhalte objektiv fördert und subjektiv davon Kenntnis hat, spricht dies also für seine Täterschaft. Als Fördern muss wohl begrifflich die Ermöglichung oder Erleichterung des Teilens gesehen werden. Ein solches Fördern kann auch angenommen werden, wenn der Plattformbetreiber auf seiner Plattform Hilfsmittel anbietet, die speziell zum Teilen rechtsverletzender Inhalte bestimmt sind. Als ein solches Hilfsmittel gelten wohl „Share“-Buttons und Embedding-Codes.

Dafür, dass der Plattformbetreiber das Teilen rechtsverletzender Inhalte wissentlich fördert, spricht nach dem EuGH wiederum ein objektiver Umstand: ob der Plattformbetreiber ein Geschäftsmodell gewählt hat, das die Nutzer anregt, geschützte Inhalte auf der Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen.

4. Technische Maßnahmen zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen

Für eine täterschaftliche Wiedergabehandlung spricht es, wenn der Plattformbetreiber nicht die geeigneten und im Verkehr üblichen technischen Maßnahmen ergreift, um Urheberrechtsverletzungen wirksam zu bekämpfen. Zu den Maßnahmen, die YouTube eingesetzt hatte, zählten: ein Meldebutton und ein Benachrichtigungsverfahren sowie die Inhaltsprüfungs- und Erkennungsprogramme, die YouTube Rechteinhabern zur Verfügung stellt. Der EuGH erkennt mithin inhaltliche Filterprogramme ausdrücklich als geeignete technische Maßnahme an. Sie sind aber wohl keine zwingende Voraussetzung, um der täterschaftlichen Haftung zu entgehen: *Uploa-*

13 EuGH MMR 2017, 518 – Stichting Brein/Ziggo.

14 EuGH MMR 2017, 518 Rn. 38 – Stichting Brein/Ziggo.

15 EuGH MMR 2017, 518 Rn. 36. – Stichting Brein/Ziggo.

16 EuGH MMR 2017, 95 Rn. 49 – GS Media/Sanoma.

ded.to verwendete zum Entscheidungszeitpunkt keine inhaltlichen Filterprogramme. Dies wertete der Gerichtshof jedenfalls nicht als ausdrückliches Argument für eine täterschaftliche Haftung der Betreiber von *uploaded.to*.

5. Untätigbleiben trotz konkreter Kenntnis von der Rechtsverletzung

Ebenfalls spricht es für eine täterschaftliche Haftung, wenn der Plattformbetreiber konkrete Kenntnis von einer Rechtsverletzung hat und nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu den rechtsverletzenden Inhalten zu verhindern. Dies ist im Wesentlichen eine Wiederholung des Normtextes von Art. 14 Abs. 1 lit. b E-Commerce-RL. Dieses Kriterium ist also auch dann erfüllt, wenn der Plattformbetreiber das notice-and-takedown-Verfahren nicht beachtet.

6. Gewinnerzielungsabsicht

Für eine täterschaftliche Haftung spricht es schließlich, wenn der Plattformbetreiber mit seiner Plattform Erwerbszwecke verfolgt. Allerdings betont der Gerichtshof in der hier besprochenen Entscheidung, dass das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht nicht überbetont werden dürfe. In früheren Entscheidungen hatte der EuGH dessen Bedeutung noch herausgestellt.¹⁷ So stellte er für Linksetzer im *GS-Media*-Urteil sogar eine Vermutungsregel auf: Wenn Personen einen Link mit Gewinnerzielungsabsicht setzen, könne vermutet werden, dass diese hinsichtlich einer möglichen Urheberrechtsverletzung auf der Landingpage vorsätzlich gehandelt haben.¹⁸ Für den konkreten Fall von Video-Upload-Plattformen könne das Kriterium aber nicht mit gleicher Gewichtung gewertet werden. Linksetzer seien mit Plattformbetreibern nicht vergleichbar. Nach dem EuGH hätten Linksetzer in der Regel konkrete Kenntnis von den Inhalten, auf die sie verweisen. Für eine Plattform könne dies nicht angenommen werden.

V. Geben YouTube und *uploaded.to* Nutzerinhalte öffentlich wieder?

Nach dieser Entscheidung des EuGH liegt es nunmehr am BGH, anhand der hier genannten Kriterien festzustellen, ob YouTube und *uploaded.to* Nutzerinhalte öffentlich wiedergeben. Im Falle von YouTube lässt der Gerichtshof dem BGH allerdings nur noch wenig Spielraum und unterbreitet folgende Erwägungen:

YouTube sei an der Erstellung und Auswahl der Nutzerinhalte nicht beteiligt. YouTube sichte und kontrolliere die Inhalte vor ihrem Hochladen nicht. Zudem informiere YouTube in seinen Nutzungsbedingungen und bei jedem Hochladevorgang darüber, dass das Hochladen geschützter Inhalte verboten sei. Ins Gewicht fielen zudem die oben erwähnten technischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen. Das Geschäftsmodell von YouTube basiere nicht auf der Präsenz rechtsverletzender Inhalte. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der EuGH YouTube nicht als Täterin einer öffentlichen Wiedergabebehandlung ansieht.

Hinsichtlich *uploaded.to* äußert sich der Gerichtshof allerdings zurückhaltender. Der BGH habe – so die Schlussfol-

gerung – nunmehr zu entscheiden, ob *uploaded.to* bewusst ein Geschäftsmodell gewählt hat, das auf der Präsenz rechtsverletzender Inhalte beruht. Auch *uploaded.to* weist ja seine Nutzer in den Nutzungsbedingungen auf das Verbot hin, geschützte Inhalte hochzuladen. Gegen eine öffentliche Wiedergabebehandlung durch *uploaded.to* spricht hingegen – so der EuGH – der Umstand, dass *uploaded.to* seinen Nutzern lediglich einen Download-Link zur Verfügung stellt. *Uploaded.to* bietet seinen Nutzern auch keine Hilfsmittel, um diesen Link mit anderen zu teilen (z.B. einen „Share“-Button).

VI. Upload-Plattformen und das Haftungsprivileg des Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL

1. Beschränkung auf technische und automatische Tätigkeiten

Nach der Rechtsprechung des EuGH¹⁹ gilt das Haftungsprivileg des Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL nicht für solche Diensteanbieter, die bei der Vermittlung von Informationen an Nutzer eine aktive Rolle einnehmen. Von der Haftung für rechtsverletzende Nutzerinhalte ausgenommen sind nur solche Diensteanbieter, die sich auf rein technische und automatische Tätigkeiten beschränken und weder Kenntnis noch Kontrolle über die auf ihrer Plattform gespeicherte Information haben. In der Beantwortung der Vorlagefrage 2 verknüpft der Gerichtshof das Kriterium der *aktiven Rolle bei der Vermittlung von Informationen* mit dem oben unter IV.1 beschriebenen Kriterium der *zentralen Rolle bei der Bereitstellung und Verwaltung der Inhalte*. Der Gerichtshof scheint davon auszugehen, dass bei Vorliegen einer zentralen Rolle auch auf das Vorliegen einer aktiven Rolle geschlossen werden kann. Demnach geht der Gerichtshof zumindest im Falle YouTube eher davon aus, dass Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL Anwendung finden kann.

Schließlich erwähnt der Gerichtshof noch folgendes: Der Einsatz technischer Maßnahmen zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen dürfe nicht automatisch zum Verlust des Haftungsprivilegs führen. Dies hätte ansonsten das sinnwidrige Ergebnis, dass solche Plattformbetreiber schlechter gestellt würden, die sich aktiv um eine Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen bemühen.

2. Keine allgemeine Überwachungspflichten

Die dritte Vorlagefrage beantwortet der Gerichtshof wie folgt: Art. 14 Abs. 1 lit. a E-Commerce-RL erfordert konkrete Kenntnis des rechtsverletzenden Inhaltes. Eine allgemeine Kenntnis von der Verfügbarkeit rechtsverletzender Inhalte auf der eigenen Plattform genügt nicht. Dies habe seinen Grund unter anderem in Art. 15 Abs. 1 der E-Commerce-RL. Demnach dürfen die Mitgliedsstaaten Diensteanbietern keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegen. Genügte schon die allgemeine Kenntnis der Verfügbarkeit rechtsverletzender Inhalte, so wären Diensteanbieter womöglich gehalten, jeden Inhalt

17 EuGH MMR 2017, 95 Rn. 49 – GS Media/Sanoma.

18 EuGH MMR 2017, 95 Rn. 49 – GS Media/Sanoma.

19 EuGH GRUR 2011, 1025 Rn. 113 – L'Oréal.

aktiv auf eine Urheberrechtsverletzung zu überprüfen. Dies käme einer Pflicht zur allgemeinen Überwachung gleich und wäre nicht mit der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 11 GrCh vereinbar.

3. Grenze für Schadensersatzansprüche

Vorsicht ist allerdings geboten bei Schadensersatzansprüchen: Hier verlangt Art. 14 Abs. 1 lit. a Alt. 2 E-Commerce-RL für einen Verlust des Haftungsprivileges nur die Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird. Hier genügt es nach dem EuGH, wenn dem Diensteanbieter in der einen oder anderen Weise Tatsachen oder Umstände bekannt geworden sind, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die Rechtswidrigkeit des Inhaltes festgestellt hätte. Art. 14 Abs. 1 lit. a Alt. 2 lässt also wohl fahrlässige Unkenntnis des rechtswidrigen Inhaltes ausreichen. In der Regel stelle eine Meldung der Rechtsverletzung einen Anhaltspunkt dar, der für eine fahrlässige Unkenntnis spricht. Eine solche Anzeige müsse allerdings ausreichende Angaben enthalten, sodass sich der Diensteanbieter ohne eingehende rechtliche Prüfung von der Rechtswidrigkeit des Inhalts überzeugen kann.

VI. Störerhaftung und Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL

Die Antwort des Gerichtshofs vorweg: Die Störerhaftung ist mit Art. 8 Abs. 3 der InfoSoc-RL vereinbar. Art. 8 Abs. 3 verlangt nämlich nur, dass Mitgliedsstaaten überhaupt einen Rechtsbehelf vorsehen, mit dem gegen Diensteanbieter vorgegangen werden kann. Unbenommen bleibt es – so der EuGH – den Mitgliedsstaaten, ein diesem Rechtsbehelf vorgelagertes Verfahren vorzusehen, das eine Abstellung der Rechtsverletzung bezweckt. Das deutsche System der Störerhaftung vermeidet auf Seiten der Diensteanbieter Prozesskosten und belässt, wie der EuGH feststellt, Rechtsinhabern die Möglichkeit, gerichtlich gegen den fraglichen Inhalt vorzugehen.

Der Gerichtshof betont ausdrücklich, dass die Störerhaftung für Konformität mit dem Verbot allgemeiner Überwachungspflichten des Art. 15 Abs. 1 E-Commerce-RL sorgt. Wenn Diensteanbieter erst bei Nichtbeachtung des notice-and-takedown haften, sind sie nicht darauf angewiesen, jeglichen Inhalt auf der eigenen Plattform zu sichten und zu kontrollieren.

VII. Haftung nach dem UrhDaG: Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Das Urheberrechtsdiensteanbietersgesetz (UrhDaG) ist am 1.8.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung des Art. 17 der DSM-Richtlinie. In seinem § 1 Abs. 1 stellt es klar, dass Online-Diensteanbieter eine öffentliche Wiedergabe von Nutzerinhalten vornehmen. Nach § 1 Abs. 2 UrhDaG sind Diensteanbieter trotzdem von der Haftung ausgenommen, wenn sie folgende Verkehrspflichten erfüllen:

1. Der Diensteanbieter unternimmt bestmögliche Anstrengungen, um die vertraglichen Nutzungsrechte an den Nutzerinhalten zu erwerben (§ 4 UrhDaG).

2. Der Diensteanbieter stellt bestmöglich sicher, dass ein rechtsverletzendes Werk gelöscht wird, sobald der Rechteinhaber dies verlangt = Beachtung des notice-and-takedown-Verfahrens (§§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 UrhDaG).

Das UrhDaG selbst geht davon aus, dass sich Diensteanbieter automatisierter technischer Verfahren wie Uploadfilter bedienen, um die unter Nr. 2 genannte Pflicht zur Beachtung des notice-and-takedown zu erfüllen. So erlegt das UrhDaG Diensteanbietern in seinem § 11 eine Reihe von Pflichten auf, sofern ein Nutzerinhalt schon beim Hochladen automatisiert blockiert werden soll.

An dieser Stelle ergeben sich Überschneidungen mit den Kriterien des EuGH für die täterschaftliche Haftung nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL. Auch insoweit spielt es eine Rolle, ob der Diensteanbieter das notice-and-takedown-Verfahren beachtet. Das Nichtergreifen von technischen Maßnahmen ist im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL ein Argument für die täterschaftliche Haftung. Zwar lässt das UrhDaG Diensteanbietern unbenommen, wie sie ihre Verkehrspflichten erfüllen. Der Einsatz automatisierter Verfahren wird jedoch der Regelfall sein. Möglicherweise werden einige Diensteanbieter versuchen, ihre Pflicht zur Beachtung des notice-and-takedown ohne den Einsatz automatisierter Verfahren zu erfüllen – es kann mit Spannung erwartet werden, wie Gerichte mit solchen Fällen umgehen.

Das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht findet sich ebenfalls im UrhDaG. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhDaG ist der Anwendungsbereich des Gesetzes nur für solche Diensteanbieter eröffnet, die Nutzerinhalte zum Zwecke der Gewinnerzielung bewerben. Nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien oder bildungsbezogene/wissenschaftliche Repositorien sind nach § 3 Nr. 1 und 2 UrhDaG vom Anwendungsbereich ausgenommen.

IX. Fazit

Die hier besprochene Entscheidung bestätigt den Eindruck, dass Art. 17 DSM-RL bzw. das UrhDaG keinen Bruch mit dem Recht der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL darstellt.²⁰ Wer gewisse, hier im Einzelnen aufgezeigte Verkehrspflichten erfüllt, haftet nicht für Nutzerinhalte – dieses System sehen sowohl Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL (konkretisiert durch die EuGH-Rechtsprechung) als auch Art. 17 der DSM-RL vor. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob der EuGH seine Rechtsprechung zu Art. 17 DSM-RL und Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL künftig aufeinander abstimmt. Jedenfalls sollte es nicht zu einer Schlechterstellung der nicht von Art. 17 DSM-RL erfassten Diensteanbieter kommen. Von Art. 17 DSM-RL nicht erfasst sind vor allem non-profit-Plattformen und Plattformen, die nicht vornehmlich dem Teilen urheberrechtlich geschützter Inhalte dienen. In beiden Fällen fehlen häufig die Ressourcen, um aufwändige Filtersysteme einzurichten. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Gerichtshof künftig an solche Diensteanbieter nicht dieselben Anforderungen stellt wie an von Art. 17 DSM-RL erfasste Diensteanbieter.²¹

20 So schon Hofmann GRUR 2019, 1219 (1222).

Echte Klarheit bringt das Urteil an anderer Stelle: Das deutsche System der Störerhaftung ist mit Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL vereinbar. Zum anderen schafft das Urteil Klarheit, indem es einen Konnex herstellt zwischen Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL und Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL. Das ist zu begrüßen, waren doch die in der L’Oreal-Entscheidung aufgestellten Kriterien für eine aktive Rolle iSd Art. 14 Abs. 1 E-Commerce-RL recht undeutlich.²²

Summary

In its judgment in joined cases C-682/18 and C-683/18, the ECJ addressed the copyright liability of upload platforms for user generated content. The Court specifies the criteria for the liability of platforms for content uploaded by users. This article classifies these criteria. In addition, it distinguishes them from the rules of Art. 17 DSM-RL, with which the EU legislator has newly regulated the copyright liability of online platforms. The decision discussed here was in fact issued under the "old" law, i.e. the provisions of Art. 3(1), and Art. 8(3) InfoSoc-RL and Art. 14, 15 E-Commerce-RL. The provisions are "old", but not "obsolete" or even

out of force. They remain valid for cases outside the scope of Art. 17 DSM-RL (implemented in German law by the UrhDaG, which entered into force on 01 August 2021).

In addition, the Court deals with the German system of "Stoererhaftung" (Breach of Duty of Care). The Court clarifies for the first time that the "Stoererhaftung" (Breach of Duty of Care) of platform operators for user content is compatible with European law. This is another reason why the ruling is noteworthy.



Justin Rennert

21 Specht-Riemenschneider GRUR 2021, 1054 (1066).

22 Ohly GRUR 2018, 1132 (1140).

Jeanne Faymonville/Frederik Reiberling*

Keine Haftungsminde- rung bei Schadensvergröße- rung durch den Geschädigten

Das Prinzip der *réparation intégrale* im französischen Schadensrecht

Ein aktuelles Urteil der französischen Cour de cassation (erste Zivilkammer, Urteil vom 2.6.2021, n° 19–19349) bietet Anlass zur Erörterung des im französischen Schadensrecht geltenden principe de la réparation intégrale. Danach hat der Schädiger den dem Geschädigten entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen. Anders als im deutschen Recht (§ 254 BGB) gilt dies im Grundsatz auch dann, wenn der Geschädigte durch sein eigenes Verhalten zur Höhe des Schadens beigetragen hat.

I. Sachverhalt des Urteils

Eine Überspannung in einem durch das beklagte Unternehmen betriebenen Stromnetz verursachte einen Brand in der Wohnung des klägerischen Ehepaares. Die Cour d’appel hatte den Klägern lediglich Ersatz in Höhe von 60 % des entstandenen Schadens zugesprochen und dies damit begründet, dass in deren Stromkreis eine normwidrige automatische Wiedereinschaltungs- vorrichtung eingebaut gewesen war. Die Installation dieser Gefahrenquelle sei schuldhaft gewesen und habe den eingetretenen Schaden vergrößert, sodass der Schadenersatzanspruch der Kläger entsprechend zu mindern gewesen sei.

Diese Entscheidung hat die Cour de cassation in einem anschließenden Revisionsverfahren aufgehoben. Zur Begründung stützt sie sich auf die Feststellungen der Cour d’appel, wonach die Wiedereinschaltungs- vorrichtung den Schaden eben nur vergrößert, nicht aber verursacht habe. Letzteres wäre gemäß Art. 1245–12 des Code civil jedoch Voraussetzung für eine Haftungsminde- rung gewesen. Denn diese Vorschrift des Produkthaftungsrechts¹ sieht vor, dass die Haftung des Herstellers unter Berücksichtigung aller Umstände gemindert werden oder entfallen kann, wenn der Schaden durch einen Fehler des Produkts und zugleich durch ein Verschulden des Geschädigten verursacht worden ist.

Dem Wortlaut nach scheint dies der Regelung des § 254 Absatz 1 BGB zu entsprechen. Hiernach liegt ein relevantes Mitverschulden vor, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat. Dies gilt nach Absatz 2 Satz 2 auch dann, wenn sich das Verschulden des Geschädigten darauf beschränkt, dass er es unterlassen hat,

* Jeanne Faymonville ist Rechtsanwältin, Avocat au Barreau de Paris, QIVIVE Rechtsanwalts GmbH. Frederik Reiberling ist Rechtsreferendar, QIVIVE Rechtsanwalts GmbH.

¹ Strom gilt als Produkt, Art. 1245–2 Code civil.